

# **Statuten des Jägervereins Rheinwald, Sektion des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes**

*In den nachfolgenden Statutenbestimmungen wurde zugunsten der Lesefreundlichkeit bei Personenbezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich diese immer auch auf weibliche Personen.*

## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen "Jägerverein Rheinwald" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Vereinspräsidenten.

## **2. Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung des Jagdwesens im Allgemeinen sowie der Patentjagd im Besonderen, insbesondere auf dem Gebiet der Gemeinden Hinterrhein, Nufenen, Splügen/Medels und Sufers.

Der Verein bekennt sich zur traditionellen Bündner Patentjagd und zu einer nachhaltigen, weidmännischen Bejagung der Wildbestände, zur Hege und Pflege der Wildlebensräume und zu einem Konsens im Spannungsfeld zwischen Wildtierschutz und sportlichen Freizeitaktivitäten.

Der Verein fördert die Kameradschaft unter den Mitgliedern und mit dem Betrieb der Jagdschiessanlage Rätzüsch die Schiessfertigkeit der Mitglieder.

## **3. Mitgliedschaft im BKPJV**

Der Verein ist Mitglied des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbands (BKPJV) sowie des Bezirks III des BKPJV.

## **4. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Vereinsbeiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.

Im Vereinsbeitrag sind der Verbandsbeitrag des BKPJV und der Abonnementsbeitrag für den Bündner Jäger enthalten.

Für den Betrieb und Unterhalt der Jagdschiessanlage auf der Alp Rätzüsch haben die Schützen Standgebühren zu entrichten. Überschüsse gehen an die Vereinskasse.

## **5. Vereinsmitgliedschaft**

Aktivmitglieder (A-Mitglied, Veteranenmitglied, B-Mitglied, Freimitglied sowie Jagdkandidaten) des Vereins sind natürliche Personen. Passivmitglieder oder Gönner sind natürliche oder juristische Personen. Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

### A-Mitglied

A-Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt in allen Angelegenheiten und sind zur Leistung von Vereins- und Verbandsbeiträgen verpflichtet. Der Verein ist verpflichtet, für sie den Verbandsbeitrag des BKPJV zu entrichten. A-Mitglied kann jedermann werden, der im Kanton Graubünden jagdberechtigt ist und nicht bereits in einem anderen Verein A-Mitglied ist. Die Jagdaufsichtsorgane des Kantons Graubünden gelten als jagdberechtigt.

### B-Mitglied

B-Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die bereits in einer anderen Sektion des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbands A-Mitglied sind. Als B-Mitglieder besitzen sie in Verbandsangelegenheiten kein Stimm- und Wahlrecht; sie sind zur Zahlung von Vereinsbeiträgen verpflichtet.

### Veteranenmitglied

A-Mitglieder, die im laufendem Jahr das 60. Altersjahr erfüllen, im Kanton jagdberechtigt und seit mindestens 25 Jahren dem BKPJV angehören, werden Veteranen. Sie erhalten das Veteranenabzeichen des BKPJV und stehen weiterhin in allen Rechten und Pflichten eines A-Mitglieds.

### Freimitglied

Mitglieder, die im laufenden Jahr das 75. Altersjahr erfüllen und die letzten 25 Jahre ununterbrochen A-Mitglied einer Sektion des BKPJV waren, werden Freimitglieder. Der Verein ist nicht mehr verpflichtet für sie den Verbandsbeitrag des BKPJV zu entrichten. Freimitglieder sind von der Bezahlung des Vereinsbeitrags befreit, die Abbonnementskosten für die Verbandszeitung Bündner Jäger werden ihnen in Rechnung gestellt. Sie geniessen im Übrigen alle Rechte und Pflichten eines A-Mitglieds.

### Jagdkandidat

Personen, die sich im Kanton Graubünden zur Jagdprüfung angemeldet haben, können von der Generalversammlung als Jagdkandidaten aufgenommen werden. Sie sind in Verbandsangelegenheiten weder stimm- noch wahlberechtigt, der Verein bezahlt für sie keinen Verbandsbeitrag. Sobald sie die Jagdberechtigung erlangen, gelten sie als A-Mitglied. Jagdkandidaten haben denselben Jahresbeitrag wie B-Mitglieder zu leisten.

### Passiv-Mitglied oder Gönner

Als Passiv-Mitglieder oder Gönner können alle Personen, auch nicht jagdberechtigte in den Verein aufgenommen werden. Sie bezahlen den Vereinsjahresbeitrag (Passiv-Mitglied). An Abstimmungen und Wahlen in Verbandsangelegenheiten haben sie kein Stimmrecht und sie bezahlen keinen Verbandsbeitrag. Sie können die Verbandszeitung Bündner Jäger über den Verein abonnieren.

## **6. Aufnahme**

Aufnahmegesuche sind an den Vereinspräsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Gegen die Verweigerung der A-Mitgliedschaft kann beim Zentralvorstand des BKPJV innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der Verweigerung schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Zentralvorstand des BKPJV entscheidet endgültig.

## **7. Erlöschen der Mitgliedschaft / Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss durch die Generalversammlung oder Ausschluss durch den Zentralvorstand des BKPJV oder Tod. Gegen den Ausschluss durch die Generalversammlung kann beim Zentralvorstand des BKPJV innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme des Ausschlusses schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Zentralvorstand des BKPJV entscheidet endgültig.

## **8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die ausserordentliche Generalversammlung
- c) der Vereinsvorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

## **9. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung, diese findet jährlich in den ersten fünf Monaten des Kalenderjahres statt.

Zur Generalversammlung werden alle Mitglieder 10 Tage zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Vereinspräsidenten, des Vereinshegeobmanns, des Kassiers, allfälliger weiterer Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren;
- b) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des BKPJV;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, des Protokolls der letzten Generalversammlung und des Jahresberichts des Präsidenten und des Vereinshegeobmanns;
- d) Festsetzung des Vereinsbeitrags und der Standgebühren;
- e) Festsetzung und Änderung der Statuten.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied in Vereinsangelegenheiten eine Stimme, in Verbandsangelegenheiten besitzen nur die A-Mitglieder, die Veteranenmitglieder und die Freimitglieder eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird einzeln durch Handmehr vorgenommen. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann die Wahl auch schriftlich oder in globo erfolgen. Vakanzen im Vorstand sind jeweils an der nächsten GV durch eine Neuwahl zu besetzen.

Die Generalversammlung muss mindestens folgende Traktanden behandeln:

1. Begrüssung/Appell
2. Wahl der Stimmzähler
3. Protokoll
4. Mutationen
5. Jahresberichte -Präsident -Hegeobmänner
6. Rechnungsablage / Revisorenbericht
7. Jahresbeitrag / Gebühren Jagdstand
8. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
9. Wahl Delegierte Delegiertenversammlung BKPJV
10. Orientierung Jagdaufsicht
11. Anträge zur Delegiertenversammlung
12. Ehrungen
13. Jahresprogramm

## **10. Weitere Versammlungen**

Weitere Versammlungen sind, wenn nötig, vom Vorstand anzusetzen.

Von einem Fünftel der Vereinsmitglieder kann jederzeit eine ausserordentliche Versammlung verlangt werden.

## **11. Der Vereinsvorstand**

- a) Zur Leitung seiner Geschäfte bestellt der Verein auf die Dauer von zwei Jahren den Vorstand. Dieser besteht aus Präsident, Aktuar, Kassier, Hegeobmann und dem Standchef. Die Generalversammlung kann zwei weitere Mitglieder in den Vorstand wählen (Stellvertretung Hegeobmann und Stellvertretung Standchef) Der Vorstand bestimmt den Vizepräsident selber. Bei Abwesenheit wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.  
Der Vereinspräsident und der Vereinshegeobmann vertreten den Verein von Amtes wegen in der Bezirksversammlung Bezirk III des BKPJV.
- b) Für ausserordentliche Auslagen ist dem Vorstand ein Kredit von Fr. 2000.- bewilligt.
- c) Der Präsident leitet die Versammlung, vertritt den Verein nach außen und führt die Aufsicht über den Gang der Geschäfte im Allgemeinen.
- b) Der Aktuar führt das Protokoll über alle Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen. Der Aktuar hat den Vereinsvorstand in der Führung der Korrespondenz zu unterstützen.
- c) Der Kassier führt das Rechnungswesen des Vereins, hat das Inkasso zu besorgen und führt eine genaue Mitgliederliste mit Jahrgang und Eintrittsdatum.  
Er rechnet jährlich, gemäss den Vorgaben des BKPJV, mit dem Kantonalkassier ab. Sämtliche Mutationen obliegen dem Kassier.
- d) Der Hegeobmann führt die Hegetätigkeit gemäss den kantonalen Hegevorschriften. Er koordiniert die Anliegen des Forstes und der Jagdaufseher im Rheinwald und er ist für die Beschilderung und Überwachung der Wildruhezonen verantwortlich.  
Der Hegeobmann plant und leitet die Vereinshegetage und ermöglicht den Jägerkandidaten die vorgeschriebenen Hegetage zu leisten. Die Kontrolle der Hegeleistungen der Kandidaten und deren Eintragung obliegen ihm ebenfalls.  
Der Hegeobmann kann für die Mithilfe den Stellvertreter Hegeobmann beiziehen. Die Aufgabenteilung obliegt dem Hegeobmann und seinem Stellvertreter.
- e) Der Standchef ist für den Betrieb und den Unterhalt der Jagdschiessanlage auf Alp Rätzünsch verantwortlich. Er koordiniert die anfallenden Arbeiten an den Gebäuden, besorgt das Scheibenmaterial und hilft bei der Überwachung des Schiessbetriebes.  
Der Standchef kann für die Mithilfe den Stellvertreter Standchef beiziehen. Die Aufgabenteilung der Arbeiten obliegt dem Standchef und seinem Stellvertreter.  
Der Standchef oder sein Stellvertreter amten auch als Schützenmeister. Dieser hat dazu die geforderten Kurse zu besuchen und ist für die Schiessreglemente verantwortlich.
- f) Die Rechnungsrevisoren sind zur Prüfung der Rechnungsführung und der Kassa verantwortlich, sie haben an der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.
- g) Der Vorstand erlässt für die Jagdschiessen Schiessreglemente für beide Anlagen.

## **12. Unterschrift**

Der Vereinspräsident führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vereinsvorstandes Kollektivunterschrift zu zweien.

## **13. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### 14. Statutenänderung

Die vorliegenden Vereinsstatuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der an der entsprechenden Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder dem ordentlich traktandierten Änderungsvorschlag zustimmen.

#### 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder an der Generalversammlung beschlossen werden.

Nehmen weniger als die Mehrheit aller Vereinsmitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Vereinsversammlung abzuhalten. An dieser Vereinsversammlung kann der Verein auch dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aufgelöst werden, wenn weniger als die Mehrheit der Vereinsmitglieder anwesend ist.

Bei einer Auflösung des Vereins hat der Vereinsvorstand das Protokoll und Kassabuch mit der Schlussabrechnung der Geschäftsprüfungskommission des BKPJV zur Prüfung zu unterbreiten und anschliessend dem Zentralvorstand des BKPJV zusammen mit dem verbleibenden Vereinsvermögen zu übergeben.

#### 16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 11. April 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vereinspräsident:

Hans Hasler

Der Protokollführer:

Renato Mengelt

Vom Zentralvorstand des BKPJV genehmigt am: 20.08.2014

Der Zentralpräsident:

Robert Brunold

Der Vizepräsident:

Christian Kasper